

BGM *Bürgergemeinschaft* *Mammendorf*

Mitglied im Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften

Satzung der Bürgergemeinschaft Mammendorf

§ 1 Name, Sitz und Ziele

1. Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Mammendorf“, in der Kurzform „BGM“, und ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt hat, in erster Linie auf die in der Gemeinde Mammendorf notwendigen kommunalpolitischen Entscheidungen zum Wohle aller Bürger einzuwirken.
2. Die BGM beteiligt sich deshalb in der Gemeinde Mammendorf an den Wahlen zum Gemeinderat und tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Gemeinde-Landkreiswahlgesetz auf.
3. Der Sitz der BGM ist Mammendorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck und Aufgabe des Vereins bestehen darin, den Bürgern der Gemeinde Mammendorf eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.

Die BGM ist Mitglied im Kreisverband Fürstenfeldbruck der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In die BGM kann jeder eintreten, der volljährig ist und keiner anderen politischen Partei oder Gruppierung angehört. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft wird durch Bestätigung des Vorstands wirksam.
2. Die Mitgliedschaft endet entweder durch eine schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand zuzustellen ist, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Die Vorstandschaft kann Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit ausschließen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 nicht mehr erfüllen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Mitglieder ausschließen, die gegen Grundsätze dieser Satzung verstoßen.

§ 4 Organe der Bürgergemeinschaft Mammendorf

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mittels elektronischer Datenübertragung einzuladen sind.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der BGM gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei den, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung (§ 8 Satz 2, § 12 Abs. 2 bleiben unberührt).
4. Über die Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift mit allen Beschlüssen auszufertigen, die er und der Sitzungsleiter zu unterzeichnen haben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der Vorstandswahlen (§ 8) jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren, die jährlich die Kassenprüfung vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft nach Anhörung der Revisoren.

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Öffentlichkeitsreferenten
Kassier

Die kommunalen Mandatsträger der Bürgergemeinschaft gehören als Beisitzer der Vorstandschaft an.

§ 7 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§ 5) auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen keinen Mitgliedsbeitrag. Er finanziert sich ausschließlich aus Spenden.

§ 10 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich auf einer Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Änderungen der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der Bürgergemeinschaft Mammendorf bei der Einladung, die abweichend von § 5 Abs. 1 vier Wochen vorher erfolgen muss, auf den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ausdrücklich hingewiesen worden sind. Die Einladung darf nicht mittels elektronischer Datenübertragung zugestellt werden, sondern muss schriftlich erfolgen.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen einer gemeindlichen, gemeinnützigen Einrichtung zu. Im Übrigen finden die §§ 41 bis 53 BGB über die Liquidation von Vereinen entsprechende Anwendung.

Mammendorf, den 07.03.2007

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Öffentlichkeitsreferent

Kassier

Redaktioneller Hinweis:

Der Gebrauch der männlichen Schriftform soll lediglich der Vereinfachung dienen. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.